

die Zustellung behördlicher Zufertigungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 3. September 1888 (G.- u. R.-Bl. S. 591) zu erfolgen.

Es haben sich jedoch die Ephoren dabei ausnahmslos der Zustellung durch die Post zu bedienen.

§ 3. Ist der Aufenthalt des Collators unbekannt oder hält sich derselbe außerhalb des Deutschen Reiches auf, ohne einen zur Annahme von Zustellungen bevollmächtigten Vertreter im Inland bestellt zu haben und bedarf es deshalb im einzelnen Falle einer öffentlichen Zustellung nach Maßgabe der Bestimmung in § 17 der Verordnung vom 3. September 1888, so hat die Ertheilung der vorgeschriebenen Benachrichtigung und die öffentliche Zustellung derselben nicht durch den Ephorus allein, sondern durch die zuständige Kircheninspektion zu geschehen. Die Anheftung einer beglaubigten Abschrift der zuzustellenden und nach dem für die Ephoren gültigen Vordruck einzurichtenden Benachrichtigung geschieht in diesem Falle an dem Amtsbret der das directorium actorum führenden Conspectionsbehörde.

§ 4. Mit Ablauf des aus der Zustellungsurkunde sich ergebenden Tages der erfolgten Zustellung des Benachrichtigungsschreibens beginnt für die Collatoren die dreimonatige Frist zu Ausübung ihres Vorschlagsrechtes.

Ueber die Innehaltung derselben haben die Superintendenten in Gemäßheit von § 8 der Verordnung, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betreffend, vom 22. Juni 1875 (G.- u. R.-Bl. S. 271) genaue Aufsicht zu führen und bei Ueberschreitung derselben Anzeige an das Landesconsistorium zu erstatten.

§ 5. Eine Abschrift des Benachrichtigungsschreibens unter Angabe des Tages, an welchem dasselbe dem Collator zugestellt worden ist, ist durch die Superintendentur sobald nach Rückkunft der Zustellungsurkunde dem Kirchenvorstande zu übersenden.

§ 6. An der Verpflichtung, welche nach § 6 der Verordnung vom 22. Juni 1875, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betreffend, jedem zu einem anderen Amte designirten Geistlichen obliegt, nach Annahme einer Designation hiervon nicht nur dem Ephorus, sondern bei Stellen unter Privatpatronat auch dem Collator unverweilt Anzeige zu erstatten, wird durch gegenwärtige Verordnung etwas nicht geändert.

§ 7. Für die Oberlaufsiz bleibt der dortigen Consistorialbehörde der Erlaß ähnlicher Bestimmungen vorbehalten.

Dresden, am 1. März 1892.

**Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.**

**v. Berlepsch.**

v. Seydewitz.